

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

68. Jahrgang**Ausgegeben in Hannover am 28. Oktober 2014****Nummer 20**

INHALT

Tag		Seite
23. 10. 2014	Neubekanntmachung des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitgesetz 78510 01	276
7. 10. 2014	Verordnung zur Änderung der Verordnung über disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Bereich des Ministeriums für Inneres und Sport 20412	281
9. 10. 2014	Verordnung über disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Bereich der Staatskanzlei (ZustVO-NDiszG-StK) .. 20412 (neu)	282
14. 10. 2014	Verordnung zur Änderung der Verordnung über disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Bereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr 20412	283
15. 10. 2014	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz 30000	284

**Neubekanntmachung
des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz**

Vom 23. Oktober 2014

Aufgrund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz vom 25. September 2014 (Nds. GVBl. S. 268) wird nachstehend der Wortlaut des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung

der Bekanntmachung vom 1. August 1994 (Nds. GVBl. S. 411),

des Gesetzes vom 20. Februar 1997 (Nds. GVBl. S. 53),

des Artikels 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (Nds. GVBl. S. 230),

des Artikels 3 des Gesetzes vom 10. November 2005 (Nds. GVBl. S. 332),

des Artikels 3 des Gesetzes vom 10. November 2005 (Nds. GVBl. S. 334),

des Artikels 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 419),

des Artikels 18 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353) und

des Artikels 1 des Gesetzes vom 25. September 2014 (Nds. GVBl. S. 268)

bekannt gemacht.

Hannover, den 23. Oktober 2014

**Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

M e y e r

Minister

**Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz
(AGTierGesG)
in der Fassung vom 23. Oktober 2014**

I. Abschnitt

Verfahren und Behörden

§ 1

(1) ¹Die Landkreise und die kreisfreien Städte sind zuständig für die behördlichen Aufgaben aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), aufgrund der nach dem Tiergesundheitsgesetz erlassenen Rechtsvorschriften und aufgrund der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes, soweit in diesen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist. ²Die Zuständigkeit der großen selbständigen Städte und der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen. ³Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung für bestimmte Aufgaben die Zuständigkeit anderer Behörden vorzuschreiben oder sich die Zuständigkeit selbst vorzubehalten.

(2) Die Aufgaben der approbierten Tierärztinnen und Tierärzte im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes sind bei den zuständigen Behörden von Tierärztinnen oder Tierärzten wahrzunehmen, die die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste für den amtstierärztlichen Dienst erworben haben, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet (Amtstierärztinnen, Amtstierärzte).

(3) Das Fachministerium kann anordnen, dass ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt Tierärztinnen und Tierärzte unentgeltlich an einen anderen Landkreis oder eine andere kreisfreie Stadt abordnet, wenn und solange dies zur Bekämpfung einer Tierseuche erforderlich ist.

(4) Das Fachministerium

1. wird ermächtigt, die erforderliche Qualifikation der anderen Personen, die nach § 24 Abs. 1 Satz 3 TierGesG unter der fachlichen Aufsicht von Amtstierärztinnen oder Amtstierärzten tätig werden, durch Verordnung zu regeln,
2. regelt die Einzelheiten der Heranziehung von außerhalb der zuständigen Behörde tätigen Tierärztinnen und Tierärzten nach § 24 Abs. 2 TierGesG durch Verordnung.

§ 2

(1) ¹Tierseuchenrechtliche Verordnungen können frühestens mit ihrer Verkündung in Kraft treten. ²§ 55 Abs. 2 Satz 2, § 57 Abs. 1 sowie die §§ 58 und 61 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung für den Erlass von Verordnungen finden Anwendung.

(2) Tierseuchenbehördliche Verordnungen der Landkreise und kreisfreien Städte sind in den durch Satzung zu bestimmenden Tageszeitungen zu verkünden.

(3) ¹Die öffentliche Bekanntgabe einer tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung, die der Abwehr oder Verhütung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder Tieren oder für nicht unerhebliche Vermögenswerte dient, und deren rechtzeitige Bekanntgabe sonst nicht möglich ist, kann auch dadurch bewirkt werden, dass der verfügende Teil der Allgemeinverfügung mündlich über Hörfunk, Fernsehen, Lautsprecher oder in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht wird. ²Im Fall des Satzes 1 gilt die Allgemeinverfügung am selben Tag als bekannt gegeben.

§ 3

¹Das Fachministerium kann, auch rückwirkend bis zum 26. September 1999, juristischen Personen des privaten Rechts mit ihrem Einverständnis durch Verwaltungsakt oder öffent-

lich-rechtlichen Vertrag die Befugnis verleihen, Aufgaben der zuständigen Behörde im Sinne der Abschnitte 9 bis 13 der Viehverkehrsverordnung und die zugehörige Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen, wenn die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt und die Beliehene die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben bietet. ²Die Beliehene unterliegt der Fachaufsicht des Fachministeriums. ³Dieses kann die Aufsicht auf nachgeordnete Behörden übertragen.

II. Abschnitt

Tierseuchenkasse

§ 4

(1) Es wird eine Niedersächsische Tierseuchenkasse als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet.

(2) ¹Die Tierseuchenkasse verwaltet ihre Angelegenheiten selbst unter eigener Verantwortung, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. ²Sie besitzt Dienstherrenfähigkeit und führt ein Dienstsiegel.

(3) ¹Die Tierseuchenkasse hat nach Maßgabe dieses Gesetzes

1. Tiervverluste durch Tierseuchen oder seuchenartige Erkrankungen zu ersetzen,
2. Kosten der Bekämpfung von Tierseuchen oder seuchenartigen Erkrankungen zu tragen und hierdurch eintretende Schäden zu erstatten,
3. die Kosten für Einrichtung und Betrieb von Vakzinebanken zu tragen, an denen das Land vertraglich beteiligt ist.

²Sie kann

1. Zuschüsse zu Forschungsvorhaben gewähren, die der Feststellung, der Bekämpfung oder der Verhütung von Tierseuchen oder seuchenartigen Erkrankungen dienen,
2. ganz oder teilweise die Kosten für Vorbeugungs- oder Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen und andere Tierkrankheiten sowie für Maßnahmen zur Förderung und Erhaltung der Gesundheit der Haustiere und Süßwasserfische übernehmen.

³Der Tierseuchenkasse können weitere Aufgaben durch Gesetz übertragen werden. ⁴Sie kann in den Fällen der Sätze 2 und 3 die zahlungsbegründenden Unterlagen prüfen oder durch Beauftragte prüfen lassen.

(4) Die Hauptsatzung der Tierseuchenkasse erlässt das Fachministerium; die Tierseuchenkasse entsteht mit dem Erlass dieser Satzung.

§ 5

(1) Organe der Tierseuchenkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

(2) ¹Die Amtszeit der Organe beträgt jeweils sechs Jahre. ²Die erste Amtsperiode beginnt am 1. Januar 1983.

(3) Das Fachministerium kann Beauftragte in die Sitzungen der Organe entsenden.

(4) Die Mitglieder der Organe erhalten Tagegelder und Ersatz ihrer Auslagen nach Maßgabe der Hauptsatzung.

§ 6

(1) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus 13 Mitgliedern, und zwar

1. 9 Mitgliedern, die auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer Niedersachsen,

2. 2 Mitgliedern, die auf Vorschlag des Niedersächsischen Landkreistages für die Dauer der Amtsperiode vom Fachministerium berufen werden, sowie

3. 2 Mitgliedern, die das Fachministerium entsendet.

²Mindestens zwei der in Satz 1 Nr. 1 genannten Mitglieder müssen Wahlberechtigte nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen sein.

(2) ¹Der Verwaltungsrat beschließt über:

1. Änderungen der vom Fachministerium erlassenen Hauptsatzung (§ 4 Abs. 4),
2. andere Satzungen,
3. den Haushaltsplan,
4. Beiträge der Tierhalterinnen und Tierhalter (§ 14),
5. die Bestellung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers (§ 10 Abs. 4),
6. die Entlastung des Vorstandes,
7. Leistungen der Tierseuchenkasse, die nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhen.

²Beschlüsse nach Satz 1 Nr. 1 können nicht gegen die Stimmen der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Mitglieder gefasst werden.

(3) ¹Der Verwaltungsrat tritt innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Amtsperiode zu seiner ersten Sitzung zusammen. ²Er tagt in jedem Jahr der Amtsperiode mindestens zweimal.

(4) ¹Der Verwaltungsrat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 für die Dauer der Amtsperiode eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ²Neuwahlen während der Amtsperiode sind zulässig. ³Nach Ablauf der Amtsperiode führt die oder der Vorsitzende das Amt bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiter. ⁴Das Fachministerium bestimmt aus der Mitte der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) ¹Das Fachministerium kann die in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Mitglieder des Verwaltungsrats vor Ablauf der Amtsperiode abberufen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. ²Vor der Abberufung eines Mitgliedes ist die Stelle anzuhören, die das Mitglied vorgeschlagen hatte.

§ 7

(1) ¹Der Vorstand besteht aus

1. vier Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat für die Dauer der Amtsperiode gewählt werden,
2. zwei weiteren Mitgliedern, die das Fachministerium entsendet,
3. der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer (§ 9).

²Mindestens eines der in Satz 1 Nr. 1 genannten Vorstandsmitglieder muss wahlberechtigt nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen sein. ³Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht dem Verwaltungsrat angehören.

(2) ¹Der Vorstand führt die Beschlüsse des Verwaltungsrats aus. ²Er entscheidet ferner in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Verwaltungsrats unterliegen.

(3) ¹Der Vorstand wählt aus der Mitte seiner Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ²§ 6 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. ³Das Fachministerium bestimmt eines der von ihm in den Vorstand entsandten Mitglieder zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Nach Ablauf der Amtsperiode führt der bisherige Vorstand die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Vorstandes weiter.

§ 8

(1) ¹Die oder der Vorsitzende des Vorstandes vertritt die Tierseuchenkasse nach außen in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie im gerichtlichen Verfahren. ²Erklärungen, durch die die Tierseuchenkasse verpflichtet werden soll, kann die oder der Vorsitzende des Vorstandes nur gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes abgeben. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende des Vorstandes ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten der Tierseuchenkasse. ²Sie oder er nimmt die Befugnisse des Arbeitgebers gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Tierseuchenkasse wahr.

§ 9

(1) ¹Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Tierseuchenkasse. ²Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Beschäftigten der Tierseuchenkasse.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer muss Tierärztin oder Tierarzt sein und die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste für den amtstierärztlichen Dienst erworben haben, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet.

(3) ¹Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird vom Verwaltungsrat für eine Amtszeit von acht oder zwölf Jahren mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder gewählt. ²Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist hauptamtlich tätig. ³Sie oder er ist in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. ⁴Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist nur verpflichtet, nach den Vorschriften des Beamtenrechts das Amt für eine weitere Amtszeit zu übernehmen, wenn sie oder er spätestens sechs Monate vor Ablauf der vorangehenden Amtszeit wiedergewählt wird und bei Ablauf der Amtszeit noch nicht 60 Jahre alt ist. ⁵Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann vor Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit abberufen werden. ⁶Der Antrag auf Abberufung ist von mindestens drei Vierteln der Mitglieder des Verwaltungsrates zu stellen. ⁷Über ihn wird in einer besonderen Sitzung, die frühestens zwei Wochen nach Eingang des Antrags stattfindet, namentlich abgestimmt. ⁸Eine Aussprache findet nicht statt. ⁹Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder des Verwaltungsrates. ¹⁰Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer scheidet mit Ablauf des Tages, an dem ihre oder seine Abberufung beschlossen wird, aus dem Amt aus.

(4) Der Vorstand regelt die Vertretung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.

§ 10

(1) ¹Die Tierseuchenkasse untersteht der Aufsicht des Fachministeriums. ²Die Aufsicht beschränkt sich, soweit dieses Gesetz oder im Fall des § 4 Abs. 3 Satz 3 das die Aufgabenübertragung regelnde Gesetz nichts anderes bestimmt, auf die Rechtsaufsicht.

(2) Satzungen der Tierseuchenkasse bedürfen der Genehmigung des Fachministeriums und sind von ihm im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt zu machen.

(3) ¹Das Fachministerium kann Beschlüsse und andere Maßnahmen der Tierseuchenkasse auch dann beanstanden, wenn sie wichtige Belange der Tierseuchenbekämpfung berühren und gegen sie veterinärfachliche Bedenken bestehen. ²Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen sind unwirksam. ³Die §§ 174 und 175 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes gelten entsprechend.

(4) ¹Die Rechnung der Tierseuchenkasse ist von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. ²Die Bestellung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers bedarf der Genehmigung durch das Fachministerium.

III. Abschnitt

Entschädigungen und Beihilfen

§ 11

(1) Die Tierseuchenkasse gewährt den Berechtigten die in Abschnitt 6 (Entschädigung für Tierverluste) des Tiergesundheitsgesetzes vorgeschriebenen Entschädigungen.

(2) Die Tierseuchenkasse erstattet in den Fällen, in denen sie nach Absatz 1 eine Entschädigung gewährt, der oder dem Entschädigungsberechtigten die nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG zusätzlich zu erstattenden Kosten.

§ 12

(1) ¹Die Tierseuchenkasse ist im Einzelfall zur Entschädigung von Tierverlusten oder zu Beihilfen nur verpflichtet, wenn sich das Tier zur Zeit des Todes oder sonstigen Schadensfalles in Niedersachsen befand und wenn sich die Amtstierärztin oder der Amtstierarzt zu der Schadensursache gutachtlich geäußert hat. ²Diese oder dieser hat das Tier dazu nach der Tötung oder dem sonstigen Schadensfall unverzüglich zu untersuchen. ³Die Zahl der in einem Bestand vorhandenen Tiere der betroffenen Tierart ist von Amts wegen zu erfassen und der Tierseuchenkasse mitzuteilen.

(2) ¹Der bei der Entschädigung oder Beihilfe zugrunde zu legende Wert des Tieres oder seiner Teile ist durch die zuständige Behörde — soweit zugänglich vor der Tötung, sonst unverzüglich danach — zu schätzen. ²Auf Verlangen der Tierbesitzerin oder des Tierbesitzers hat die zuständige Behörde zwei Schätzerinnen oder Schätzer hinzuzuziehen; in diesem Fall gilt als Wert das Mittel der von der zuständigen Behörde und den Schätzerinnen oder Schätzern ermittelten Beträge. ³Hat die Tierseuchenkasse Bedenken gegen das Ergebnis der Schätzung, so kann sie das Gutachten einer von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu benennenden sachverständigen Person einholen; dessen Ergebnis ist für die Berechnung der Leistung der Tierseuchenkasse zugrunde zu legen. ⁴Die Verpflichtung zur Schätzung entfällt, wenn Beihilfen nach festen Sätzen gewährt werden.

(3) ¹Die Schätzerinnen und Schätzer (Absatz 2) sind in ausreichender Anzahl durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu bestellen und auf die gewissenhafte Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten. ²Sie erhalten Entschädigung in Höhe des Mindestsatzes sowie Ersatz der Auslagen nach den für Sachverständige geltenden Vorschriften des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes. ³Sie dürfen in Schadensfällen aus ihrer Wohngemeinde oder in sonstigen Fällen, in denen sie befangen sein könnten, nicht mitwirken.

(4) ¹Für die amtliche Mitwirkung nach den Absätzen 1 und 2 werden Kosten nicht erhoben. ²Die Kosten, die durch die Schätzung und die Begutachtung nach Absatz 2 Satz 2 und 3 entstehen, trägt die Tierseuchenkasse.

§ 13

(1) ¹Der Verwaltungsrat kann durch Satzung bestimmen, dass die Tierseuchenkasse Beihilfen für Tierverluste durch Tierseuchen und seuchenartige Erkrankungen, zu den Kosten der Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen und seuchenartigen Erkrankungen sowie für Schäden infolge von Verhütungs- oder Bekämpfungsmaßnahmen gewährt. ²Für Pferde, Rinder, Schweine und Schafe soll er Beihilfen für den Fall vorsehen, dass vorbeugende Maßnahmen gegen einzelne Tierseuchen für das ganze Land oder Teile des Landesgebietes (mindestens eine Ortschaft, ein Stadtbezirk oder eine Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde) angeordnet werden, die

der einzelnen Tierbesitzerin oder dem einzelnen Tierbesitzer Kosten verursachen.

(2) Die Tierseuchenkasse kann in einzelnen besonderen Härtefällen, in denen sie zu einer Entschädigung sonst nicht verpflichtet ist, Beihilfen für Tierverluste durch Seuchen und seuchenartige Erkrankungen oder zum Ausgleich von Schäden bei Bekämpfungsmaßnahmen gewähren.

IV. Abschnitt

Beiträge der Tierhalterinnen und Tierhalter sowie Leistungen des Landes an die Tierseuchenkasse

§ 14

(1) ¹Um die Mittel für ihre Leistungen, ihre Verwaltungskosten und die notwendigen Rücklagen aufzubringen, erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge von den Tierbesitzerinnen und Tierbesitzern nach den Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes. ²Die Tierseuchenkasse kann auch Beiträge für Tierarten, die in § 20 Abs. 2 Satz 1 TierGesG nicht genannt sind, sowie für Maßnahmen, die der vorbeugenden Bekämpfung von Tierseuchen oder von seuchenartigen Erkrankungen dienen, erheben. ³Höhe und Fälligkeit der Beiträge setzt der Verwaltungsrat durch Satzung fest. ⁴Die Beiträge können im Verwaltungs-zwangungsverfahren beigetrieben werden.

(2) ¹Für die Berechnung der Beiträge ist maßgebend, wie viele Tiere am Tage der von der Tierseuchenkasse durchgeführten amtlichen Erhebung vorhanden waren. ²Die amtliche Erhebung findet jährlich an einem Stichtag statt, den die Tierseuchenkasse durch Satzung bestimmt. ³Die Tierseuchenkasse gibt hierzu amtliche Erhebungsbögen aus, die Angaben der einzelnen Tierbesitzerin oder des einzelnen Tierbesitzers über ihren oder seinen Namen und ihre oder seine Anschrift sowie über die Art und die Zahl der bei ihr oder ihm am Stichtag vorhandenen, der Beitragserhebung unterliegenden Tiere und, soweit die Beitragserhebung davon abhängt, auch Angaben über das Alter und das Gewicht der Tiere vorsehen. ⁴Sonstige Angaben dürfen nur vorgesehen werden, wenn sie der amtliche Erhebungsbogen als freiwillig bezeichnet. ⁵Die Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer haben der Tierseuchenkasse unter Verwendung der amtlichen Erhebungsbogen innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag die in den Sätzen 3 und 4 genannten Angaben zu machen. ⁶Die Satzung der Tierseuchenkasse kann vorsehen, dass für die Beitragserhebung die Zahl der Tiere des Vorjahres maßgeblich ist, wenn die Meldung unterbleibt.

(3) ¹Der Tierseuchenkasse sind nach dem Stichtag eintretende Änderungen unverzüglich mitzuteilen, wenn

1. sich die Zahl der Tiere einer gehaltenen Tierart durch Zugänge (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als 5 Prozent oder um mehr als 10 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1 000 Tiere erhöht oder
2. eine Tierhaltung oder die Haltung einer bisher nicht gehaltenen Tierart neu aufgenommen wird.

²Absatz 2 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend. ³Die Tierseuchenkasse ist berechtigt, in diesen Fällen für die zusätzlichen Tiere Beiträge nach Maßgabe von Absatz 1 nachzuerheben.

(4) ¹Bei Viehhändlerinnen und Viehhändlern ist abweichend von Absatz 2 Satz 1 die Zahl von 4 Prozent der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. ²Die Beitragsberechnung für Forellen und Karpfen hat bei Satzfischen nach der Anzahl der im Vorjahr umgesetzten Tiere, bei anderen Fischen nach dem im Vorjahr umgesetzten Gewicht zu erfolgen. ³Die Vorschriften des Absatzes 2 sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Tierseuchenkasse soll ihre Leistungen für Tiere einer Art aus den Beiträgen für diese Tierart decken.

(6) Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, dass

1. die Beitragsveranlagung den Gemeinden gegen Kostenerstattung zu übertragen ist,

2. abweichend von Absatz 4 Satz 2 der Beitrag
- für Forellen nach der Wassermenge,
 - für Karpfen nach der Teichfläche und
 - bei Käfighaltung von Forellen und Karpfen nach Normsätzen (maximaler Besatz je Käfig)
- zu erheben ist.

(7) Soweit zur Durchführung der Veranlagung, Beitragsberechnung und -erhebung erforderlich, sind die Beauftragten der Gemeinden und der Tierseuchenkasse berechtigt:

Grundstücke, Wohnungen, Ställe und ähnliche Räume, in denen Tiere gehalten werden können, zu betreten; das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt,

geschäftliche Aufzeichnungen, Bücher und Unterlagen einzusehen und hieraus Abschriften oder Auszüge anzufertigen,

Auskünfte, insbesondere über Herkunft und Verbleib der Tiere, von den Tierbesitzerinnen und Tierbesitzern zu verlangen.

(8) Die Angaben der Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer dienen zugleich der Durchführung von Maßnahmen, zu denen die Tierseuchenkasse Leistungen erbringt.

§ 15

(1) Das Land erstattet der Tierseuchenkasse die Entschädigungen nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 Satz 2 TierGesG.

(2) Für die Erstattung der Kosten nach § 11 Abs. 2 gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Das Land erstattet der Tierseuchenkasse die Beihilfen, die sie in den Fällen des § 13 Abs. 1 Satz 2 gewährt hat, und die Kosten für Einrichtung und Betrieb von Vakzinebanken je zur Hälfte, höchstens jedoch bis zur Höhe der im Landeshaushalt für diesen Zweck veranschlagten Mittel.

(4) ¹Das Land rechnet mit der Tierseuchenkasse über die von ihr verauslagten Beträge am Ende eines jeden Kalenderjahres ab. ²Es zahlt ihr Abschläge in Höhe der mutmaßlichen Verpflichtung.

V. Abschnitt

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 16

Für die Kosten der Amtshandlungen bei der Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes gilt das Niedersächsische Verwaltungskostengesetz mit der Maßgabe, dass für behördliche Maßnahmen nach § 5 TierGesG keine Kosten erhoben werden.

§ 17

¹Die Gemeinden haben das für Amtshandlungen der zuständigen Behörden erforderliche nichttierärztliche Hilfspersonal zur Verfügung zu stellen, soweit es nicht von Dritten gestellt wird. ²Für Sperren nach dem Tiergesundheitsgesetz haben sie die innerhalb ihres Gebietes notwendigen Einrichtungen zu stellen.

§ 18

(1) ¹Soweit in den Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes oder in den aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Rechtsvorschriften nichts anders bestimmt ist, sind die Landkreise und kreisfreien Städte, die nach einer Verordnung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 zuständigen Behörden, nach § 3 Beliehene, das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und die Tierseuchenkasse verpflichtet, sich gegenseitig auf Ersuchen die Daten nach § 23 Abs. 1 und 2 TierGesG, nach § 26 der Viehverkehrsverordnung und nach § 14 Abs. 2 bis 4 dieses Gesetzes zu übermitteln, die zur Erfüllung der Aufgaben der ersuchenden Behörde erforderlich sind. ²Abruf und Übermittlung der Daten nach Satz 1 können im automatisierten Verfahren erfolgen.

(2) Daten, die nach der Viehverkehrsverordnung über die Kennzeichnung und Registrierung von Vieh erhoben worden sind, dürfen von der Tierseuchenkasse bei den zuständigen Behörden und aus den im behördlichen Auftrag betriebenen Datenbanken insoweit abgerufen und von ihr verarbeitet werden, als dies zur Erfassung von Viehbeständen zu Zwecken der Aufgabenerledigung nach § 4 Abs. 3, der Gewährung von Entschädigungen und Beihilfen nach dem III. Abschnitt und der Beitragserhebung nach dem IV. Abschnitt erforderlich ist.

(3) ¹Das Fachministerium kann die in Absatz 1 genannten Behörden anweisen, bestands- und einzeltierbezogene Daten an das Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere zu übermitteln. ²Die Anweisung kann Vorgaben für das bei der Übermittlung anzuwendende Verfahren enthalten.

§ 19

Das Fachministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium durch Verordnung die den Amtstierärztinnen und Amtstierärzten sowie Assistenztierärztinnen und Assistenztierärzten zustehenden Aufwandsentschädigungen festzusetzen.

§ 20

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1966 in Kraft. *)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in seiner ursprünglichen Fassung vom 8. November 1965 (Nds. GVBl. S. 239). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in den Bekanntmachungen vom 28. Juni 1983 (Nds. GVBl. S. 157) und 1. August 1994 (Nds. GVBl. S. 411) sowie den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Gesetzen.

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung
über disziplinarrechtliche Zuständigkeiten
im Bereich des Ministeriums für Inneres und Sport

Vom 7. Oktober 2014

Aufgrund des § 75 Nr. 1 des Niedersächsischen Disziplingesetzes vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 518), wird verordnet:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Bereich des Ministeriums für Inneres und Sport vom 4. November 2005 (Nds. GVBl. S. 360), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2014 (Nds. GVBl. S. 170), wird wie folgt geändert:

1. Am Ende der Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
2. Am Ende der Nummer 5 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
3. Es wird die folgende Nummer 6 angefügt:
„6. die Ämter für regionale Landesentwicklung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2014 in Kraft.

Hannover, den 7. Oktober 2014

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport

P i s t o r i u s

Minister

V e r o r d n u n g
über disziplinarrechtliche Zuständigkeiten
im Bereich der Staatskanzlei
(ZustVO-NDiszG-StK)

Vom 9. Oktober 2014

Aufgrund des § 75 Nr. 1 des Niedersächsischen Disziplingesetzes (NDiszG) vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 518), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport verordnet:

§ 1

Disziplinarbehörden

(1) Die Staatskanzlei ist für die Beamtinnen und Beamten des Landes in ihrem Geschäftsbereich Disziplinarbehörde (§ 5 Abs. 1 NDiszG), soweit nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.

(2) ¹Die Ämter für regionale Landesentwicklung sind für ihre Beamtinnen und Beamten Disziplinarbehörde. ²Satz 1 gilt nicht für die Leiterinnen und Leiter dieser Behörden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2014 in Kraft.

Hannover, den 9. Oktober 2014

Niedersächsische Staatskanzlei

M i e l k e

Staatssekretär

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung
über disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Bereich
des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Vom 14. Oktober 2014

Aufgrund des § 75 Nr. 1 des Niedersächsischen Disziplingesetzes vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 518), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport verordnet:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 der Verordnung über disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Bereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 21. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 60) erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die folgenden Behörden sind für ihre Beamtinnen und Beamten Disziplinarbehörde:

1. die in § 1 Abs. 2 Satz 1 genannten Behörden und
2. die Ämter für regionale Landesentwicklung.

²Satz 1 gilt nicht für die Leiterinnen oder Leiter der dort genannten Behörden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2014 in Kraft.

Hannover, den 14. Oktober 2014

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

L i e s

Minister

Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung
über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz

Vom 15. Oktober 2014

Aufgrund

des § 55 a Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (BGBl. I S. 1218), in Verbindung mit § 1 Nr. 6 der Subdelegationsverordnung-Justiz vom 6. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. März 2014 (Nds. GVBl. S. 71),

des § 55 a Abs. 1 Sätze 1 bis 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890), in Verbindung mit § 1 Nr. 17 der Subdelegationsverordnung-Justiz,

des § 46 c Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), in Verbindung mit § 1 Nr. 15 der Subdelegationsverordnung-Justiz,

des § 130 a Abs. 2 Sätze 1 und 3 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890), auch in Verbindung mit § 4 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533), in Verbindung mit § 1 Nr. 48 a der Subdelegationsverordnung-Justiz,

des § 8 a Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 934), auch in Verbindung mit

— § 156 Abs. 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), zuletzt

geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2379), und

— § 5 Abs. 2 Halbsatz 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2386),

jeweils in Verbindung mit § 1 Nr. 5 der Subdelegationsverordnung-Justiz,

des § 5 Abs. 4 Sätze 2 und 3 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533), in Verbindung mit § 1 Nr. 29 der Subdelegationsverordnung-Justiz,

des § 14 Abs. 4 Sätze 1, 2 und 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juni 2014 (BGBl. I S. 786), in Verbindung mit § 1 Nr. 4 der Subdelegationsverordnung-Justiz,

wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage (zu § 1) der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367), geändert durch Verordnung vom 21. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 250), erhält die aus der **Anlage** ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 15. Oktober 2014

Niedersächsisches Justizministerium

Niewisch-Lennartz

Ministerin

Anlage„Anlage
(zu § 1)**Zulassung der Einreichung von elektronischen Dokumenten**

Gericht	Verfahren	Zeitpunkt
Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht Verwaltungsgericht Braunschweig Verwaltungsgericht Göttingen Verwaltungsgericht Hannover Verwaltungsgericht Lüneburg Verwaltungsgericht Oldenburg Verwaltungsgericht Osnabrück Verwaltungsgericht Stade	in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren	seit dem 1. November 2011 seit dem 1. November 2013 seit dem 1. November 2013 seit dem 1. November 2013 seit dem 1. November 2011 seit dem 1. November 2013 seit dem 1. November 2013 seit dem 1. November 2013
Landesarbeitsgericht Niedersachsen Arbeitsgericht Braunschweig Arbeitsgericht Celle Arbeitsgericht Emden Arbeitsgericht Göttingen Arbeitsgericht Hameln Arbeitsgericht Hannover Arbeitsgericht Hildesheim Arbeitsgericht Lingen (Ems) Arbeitsgericht Lüneburg Arbeitsgericht Nienburg (Weser) Arbeitsgericht Oldenburg (Oldenburg) Arbeitsgericht Osnabrück Arbeitsgericht Stade Arbeitsgericht Verden (Aller) Arbeitsgericht Wilhelmshaven	in allen arbeitsgerichtlichen Verfahren	ab 1. November 2014 ab 1. November 2014 ab 1. November 2014 seit dem 1. November 2011 ab 1. November 2014 ab 1. November 2014 ab 1. November 2014 ab 1. November 2014 ab 1. November 2014 ab 1. November 2014 ab 1. November 2014 ab 1. November 2014 ab 1. November 2014 ab 1. November 2014 ab 1. November 2014 ab 1. November 2014
Amtsgericht Aurich Amtsgericht Bersenbrück Amtsgericht Braunschweig Amtsgericht Bückeburg Amtsgericht Celle Amtsgericht Cloppenburg Amtsgericht Cuxhaven Amtsgericht Delmenhorst Amtsgericht Gifhorn Amtsgericht Göttingen Amtsgericht Goslar Amtsgericht Hameln Amtsgericht Hannover Amtsgericht Hildesheim Amtsgericht Holzminden Amtsgericht Leer (Ostfriesland) Amtsgericht Lingen (Ems) Amtsgericht Lüneburg Amtsgericht Meppen Amtsgericht Nordenham Amtsgericht Nordhorn	in allen insolvenzrechtlichen Verfahren	seit dem 1. April 2012 seit dem 1. April 2012 seit dem 1. April 2012 seit dem 1. April 2012 seit dem 1. April 2012 seit dem 1. April 2012 seit dem 1. April 2012 seit dem 1. April 2012 seit dem 1. April 2012 seit dem 1. April 2012 seit dem 1. April 2012 seit dem 1. April 2012 seit dem 1. November 2011 seit dem 1. April 2012 seit dem 1. April 2012 seit dem 1. April 2012 seit dem 1. April 2012 seit dem 1. April 2012 seit dem 1. April 2012 seit dem 1. April 2012 seit dem 1. April 2012

Gericht	Verfahren	Zeitpunkt
Amtsgericht Oldenburg (Oldenburg)		seit dem 1. April 2012
Amtsgericht Osnabrück		seit dem 1. April 2012
Amtsgericht Osterode am Harz		seit dem 1. April 2012
Amtsgericht Stade		seit dem 1. April 2012
Amtsgericht Syke		seit dem 1. April 2012
Amtsgericht Tostedt		seit dem 1. April 2012
Amtsgericht Uelzen		seit dem 1. April 2012
Amtsgericht Vechta		seit dem 1. April 2012
Amtsgericht Verden (Aller)		seit dem 1. April 2012
Amtsgericht Walsrode		seit dem 1. April 2012
Amtsgericht Wilhelmshaven		seit dem 1. April 2012
Amtsgericht Wolfsburg		seit dem 1. April 2012
Amtsgericht Aurich	in allen Verfahren der Handelsregistersachen und der Genossenschaftsregistersachen	seit dem 1. Januar 2007
Amtsgericht Braunschweig		
Amtsgericht Stadthagen		
Amtsgericht Göttingen		
Amtsgericht Hannover		
Amtsgericht Hildesheim		
Amtsgericht Lüneburg		
Amtsgericht Oldenburg (Oldenburg)		
Amtsgericht Osnabrück		
Amtsgericht Tostedt		
Amtsgericht Walsrode		
Amtsgericht Aurich	in allen Verfahren der Vereinsregistersachen	seit dem 1. November 2011
Amtsgericht Braunschweig		
Amtsgericht Stadthagen		
Amtsgericht Göttingen		
Amtsgericht Hannover		
Amtsgericht Hildesheim		
Amtsgericht Lüneburg		
Amtsgericht Oldenburg (Oldenburg)		
Amtsgericht Osnabrück		
Amtsgericht Tostedt		
Amtsgericht Walsrode		
Amtsgericht Hannover	in allen Verfahren der Partnerschaftsregistersachen	seit dem 1. Januar 2007

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abonnementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten